

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text**

**Diplomprüfungsordnung für Studenten  
der Molekularen Medizin  
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 7. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 73)**

geändert durch Satzung vom  
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)  
5. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 840)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu bewahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin. <sup>2</sup>Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er auf dem Gesamtgebiet der Molekularen Medizin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit besitzt und die Grundsätze der Laborsicherheit beherrscht.

**§ 2**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines "Diplom-Molekularmediziner Univ." beziehungsweise "Diplom-Molekularmedizinerin Univ." (beide Male abgekürzt: "Dipl.-Mol.Med. Univ."), auf Antrag an Absolventinnen in männlicher Form.

**§ 3**

**Gliederung des Studiums, Studiendauer, Melde- und Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium. <sup>2</sup>An das Hauptstudium schließt sich die Diplomprüfung an. <sup>3</sup>Die einzelnen Fächer werden durch einen oder mehrere Fachbetreuer koordiniert.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Fachsemester. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 108 SWS (vgl. **Anlage 1**) und im Hauptstudium 80 SWS (vgl. **Anlage 2**).

(3) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern (in der mathematisch-physikalischen Fachgruppe wahlweise: Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik *oder* Physik *oder* Physikalische Chemie; in der chemischen Fachgruppe wahlweise: Anorganische und Allgemeine Chemie *oder* Organische Chemie) können vorgezogen werden (vgl. § 17 Abs. 2). <sup>3</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (vgl. § 16) zur Diplomvorprüfung anmelden, dass dieser Termin eingehalten werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters, spätestens aber sechs Monate danach, abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Die Prüfung für das Wahlfach (G) der Aufbauphase des Hauptstudiums (vgl. § 22) kann vorgezogen und ab dem Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. <sup>3</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung anmelden, dass die Termine eingehalten werden.

(5) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 und 4 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. <sup>4</sup>Nach § 7 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 5 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sollen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>5</sup>Die Fristen nach Absatz 5 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden jedes Semester abgehalten. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitraum und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Anschlag bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Student hat sich innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

(8) Sofern die für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erforderlichen Nachweise erbracht sind, kann eine Prüfung auch vor den in den Absätzen 3 und 4 genannten Terminen abgelegt werden.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Molekulare Medizin mitwirkenden Professoren der Medizinischen Fakultät sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I (Mathematik und Physik) und II (Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Insbesondere erlässt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die ein Prüfungskandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregun-

gen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 5**

### **Prüfer, Prüfungskollegium und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und gibt deren Namen bekannt. <sup>2</sup>Zum Prüfer können alle an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Molekulare Medizin mitwirkenden Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. <sup>3</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muss jedoch ein hauptberuflich in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein. <sup>4</sup>Die Bestellung der Zweitprüfer obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Prüfer werden als Einzelprüfer oder in einem aus zwei Prüfern verschiedener Fächer bestehenden Prüfungskollegium tätig. <sup>2</sup>Die Form der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>An jeder Prüfung, die von einem Einzelprüfer abgenommen wird, nimmt ein Beisitzer mit abgeschlossenem Fachstudium teil. <sup>2</sup>Der Beisitzer wird vom Prüfer bestellt.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung wird bestimmt durch Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit wird bestimmt durch Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in den Studiengängen Molekulare Medizin, Biomedizin und Humanbiologie an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die Grundsätze der Europäischen Deklaration von Bologna ersatzweise die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Diplomvorprüfungen, Bachelorgrade und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in den Studiengängen Molekulare Medizin, Biomedizin und Humanbiologie bestanden beziehungsweise erbracht hat, werden angerechnet. <sup>2</sup>Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Insbesondere werden auch die Diplomvorprüfungen, Bachelorgrade oder Zwischenprüfungen aus den Studiengängen Biologie, Biochemie, Biotechnologie und Chemie als Teilleistungen für die Diplomvorprüfung der Molekularen Medizin angerechnet. <sup>5</sup>Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung oder eines Bachelorgrades gemäß Absatz 3 oder einer im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die ärztliche Vorprüfung wird als einer Diplomvorprüfung gleichwertig anerkannt, wenn zusätzlich der Kurs der Medizinischen Mikrobiologie des ersten Klinischen Studienabschnittes erfolgreich absolviert, Leistungsnachweise für drei der nachstehend genannten Fächer des molekularmedizinischen Grundstudiums erbracht (Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie; Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik; Physikalische Chemie; Anorganische und Allgemeine Chemie; Organische Chemie) und die mündlichen Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern sowie im Fachgebiet Mikrobiologie/Immunologie/Virologie (einschl. Vektorkunde) bestanden wurden. <sup>3</sup>Die genannten Leistungsnachweise können in begründeten Ausnahmefällen durch andere Prüfungsleistungen ersetzt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Ein selbständiger Diplomvorprüfungs-Abschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung nicht bestanden wurde oder gemäß der Diplomvorprüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. <sup>3</sup>Teile einer Prüfung oder Einzelfachprüfungen werden nicht angerechnet. <sup>4</sup>Eine Ausnahme davon machen im Rahmen der Diplomvorprüfung vorgezogene Einzelfachprüfungen in Chemie und Physik, falls diese in demselben Studiengang oder in einem Studiengang Chemie (Diplom) oder Physik (Diplom) an der Universität Erlangen-Nürnberg oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurden und eine Bescheinigung über die erreichte Note nach einer § 11 entsprechenden Bewertungsskala vorliegt.

(6) <sup>1</sup>Im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistungen werden als Teilleistungen für die Diplomvorprüfung der Molekularen Medizin angerechnet, sofern die Prüfung sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil bestanden wurde. <sup>2</sup>Dabei ersetzen die Fächerkombination Chemie / Biochemie das Prüfungsfach Biochemie / Molekularbiologie, die Fächerkombination Physik / Physiologie das Prüfungsfach Physiologie, die Fächerkombination Anatomie / Biologie das Prüfungsfach Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie, die Fächerkombination Mikrobiologie / Immunologie das Prüfungsfach Mikrobiologie / Immunologie / Virologie (einschl. Vektorkunde). <sup>3</sup>Die

vom Kandidaten im jeweiligen Fach beziehungsweise der jeweiligen Fächerkombination erbrachte Punktzahl wird entsprechend den vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen für die Gesamtprüfung festgelegten Notengrenzen proportional in eine Fachnote (siehe § 11) umgerechnet.<sup>4</sup>Bei der Bildung der Notengrenzen werden die Dezimalstellen der Prozentzahlen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(8)<sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 11 gebildet wurden.<sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.<sup>3</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 11 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen.<sup>4</sup>Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 11 erfolgen in diesem Falle nicht.<sup>5</sup>Dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 7) beigegeben.

(9)<sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 8 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag.<sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2)<sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.<sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3)<sup>1</sup>Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4)<sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.<sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 9**

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 10**

### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden fachspezifisch als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidaten vor einem Prüfungskollegium aus zwei Prüfern verschiedener Fächer oder vor einem Einzelprüfer in Anwesenheit eines Beisitzers durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 3). <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten sind in der Prüfungsladung zu benennen. <sup>3</sup>Bei Bestellung eines Prüfungskollegiums bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Kollegiums zum Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, für jedes geprüfte Fach separat Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers / der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfungsvorsitzenden oder von einem weiteren Mitglied des Prüfungskollegiums oder vom Beisitzer geführt. <sup>3</sup>Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Prüfungskollegiums beziehungsweise vom Einzelprüfer und vom Beisitzer / von den Beisitzern unterzeichnet. <sup>4</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>5</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Termin unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll der Student nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Dem Studenten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Klausur ist in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Für deren Bewertung werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den mündlichen Fachnoten. <sup>3</sup>Das Prädikat der bestandenen Diplomvorprüfung lautet bei einer Gesamtnote:

von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

<sup>4</sup>Sind sämtliche Leistungen der Diplomvorprüfung mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(3) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den vier mündlichen Fachnoten und der doppelt zu wertenden Note der Diplomarbeit. <sup>3</sup>Das Prädikat der bestandenen Diplomprüfung lautet bei einer Gesamtnote

von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

<sup>4</sup>Sind sämtliche Leistungen der Prüfung mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(4) Bei der Bildung der Gesamtnoten nach Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12**

### **Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 13**

### **Akteneinsicht**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 14**

### **Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Regelung für Behinderte**

(1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **Diplomvorprüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die Unterlagen gemäß Absatz 3 beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung -QualV- (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Molekularen Medizin oder der Medizin, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
3. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß **Anlage 1**;
4. der Nachweis (formlose Bescheinigung) eines zweimonatigen Praktikums nach eigener Gestaltung in Industrie, Forschungslabor, Klinik oder Handwerk, oder einer mindestens zweimonatigen Berufstätigkeit oder gleichartiger Tätigkeiten in Wehr- und Zivildienst.

<sup>2</sup>Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats, einer Protokollvorlage o.ä. erbracht. <sup>3</sup>Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 3 oder ihnen nach § 7 gleichgewichtete Leistungsnachweise;
3. eine Aufstellung der Wahlpflichtfächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll (§ 17 Abs. 2);
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben beziehungsweise in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
  2. die geforderten Unterlagen (Absatz 3) unvollständig sind, oder
  3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
  4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Molekulare Medizin (Diplom) oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## § 17

### Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung umfasst obligatorische Prüfungsfächer und Wahlpflichtfächer. <sup>2</sup>Unter den Wahlpflichtfächern der Themengruppen 5. und 6. ist jeweils ein Prüfungsfach zu wählen. <sup>3</sup>Falls außerhalb der Medizinischen Fakultät erbrachte Studienleistungen als gleichwertig anerkannt werden, ist dieses Fach als obligatorisches Fach der jeweiligen Titelgruppe zu wählen. <sup>4</sup>Falls beispielsweise der Leistungsnachweis im Stoffgebiet "Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik" durch einen Leistungsnachweis "Grundlagen der Mathematik für Naturwissenschaftler" ersetzt wird, wird innerhalb der Fachgruppe 5 das Prüfungsfach "Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik" obligatorisch. <sup>5</sup>Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

A. Obligatorische Prüfungsfächer:

1. Biochemie / Molekularbiologie,
2. Mikrobiologie / Immunologie / Virologie (einschließlich Vektorkunde),
3. Physiologie,
4. Zellbiologie, Histologie und Grundlagen der Anatomie

B. Wahlpflichtfächer:

5. Mathematisch-physikalische Fachgruppe:  
Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik *oder* Physik *oder* Physikalische Chemie,
6. Chemische Fachgruppe:  
Anorganische und Allgemeine Chemie *oder* Organische Chemie.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind mündlich. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer pro Fach und Kandidat beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Ein Prüfungskollegium kann höchstens in zwei Fächern prüfen.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsabschnitt umfasst die Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 Nrn. 5 und 6. <sup>3</sup>Die Prüfungen eines Prüfungstermins sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

<sup>4</sup>Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind bei notwendigen Wiederholungsprüfungen des ersten Abschnitts auf jeden Fall noch innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 erstmals abzulegen. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine vorgezogene und vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters durchgeführte Diplomvorprüfung in einem der unter §17 Abs. 2 benannten Wahlpflichtfächer nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht unternommen ("Freischussregelung"). <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer vorgezogenen und bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung kann in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in drei Prüfungsfächern möglich. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorherigen Prüfungen.

## **§ 19**

### **Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Dem Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **Diplomprüfung**

### **§ 20**

#### **Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (vgl. § 3 Abs. 4) über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses schriftlich einzurei-

chen.<sup>2</sup> Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und die geforderten Unterlagen (vgl. Abs. 3) beizufügen.

(2)<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Molekulare Medizin oder der Grad eines Bachelor bzw. ein Bakkalaureat der Molekularen Medizin oder der Biomedizin einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine der Diplomvorprüfung im Studiengang Molekulare Medizin gemäß § 7 Abs. 3 bis 6 gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Molekularen Medizin in den gemäß § 22 gewählten Fächern;
4. die Immatrikulation für das Studium der Molekularen Medizin oder der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg;
5. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß **Anlage 2**.

<sup>2</sup> Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika, Übungen und Seminaren kann durch Anfertigen von Protokollen, Lösen von Übungsaufgaben, Klausuren oder erfolgreiche Abschlusskolloquien o. ä. erbracht werden.<sup>3</sup> Das Nähere regelt der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständige Dozent.<sup>4</sup> Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomprüfung wiederholt werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2;
2. eine Aufstellung der gewählten Fächer (§ 22 Abs. 2);
3. die Erklärung nach § 16 Abs. 3 Nr. 4.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung, die Bachelor- oder Masterprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## § 21

### Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen und
- b) der Diplomarbeit.

## § 22

### Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die erwarteten Fachkenntnisse besitzt, diese fachübergreifend anwenden, Probleme selbständig definieren und durchdenken sowie in verständlicher Form erörtern kann.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in vier Prüfungsfächern, davon einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und einem Ergänzungsfach statt. <sup>2</sup>Die Fächer werden jeweils aus den drei komplementären Fachgruppen A, B und C (sog. Thematische Module) und den Fächern der Aufbauphase (G) gewählt. <sup>3</sup>Fächer der Aufbauphase (G) sind:

1. Humangenetik
2. Pharmakologie und Toxikologie
3. Molekulare Pathomechanismen
4. Architektur von Biopolymeren

<sup>4</sup>Fachgruppen (Thematische Module) der Diplomprüfung sind:

A. *'Struktur und Entwicklung'* mit den Einzel- und Querschnittsfächern

1. Molekulare Zellfunktionen
2. Architektur von Biopolymeren
3. Embryologie / Entwicklungsbiologie
4. Versuchstierkunde / Reproduktionsbiologie,

B. *'Signalketten und Wirkstoffe'* mit den Einzel- und Querschnittsfächern

1. Humangenetik
2. Pharmakologie und Toxikologie
3. Neurowissenschaften
4. Wissenschaftsgeschichte und Ethik,

C. *'Infektion und Pathogenese'* mit den Einzel- und Querschnittsfächern

1. Mikrobiologie
2. Virologie
3. Immunologie
4. Molekulare Pathomechanismen.

<sup>5</sup>Das Prüfungsfach der Aufbauphase (G) kann nicht erneut als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden; das Fach Wissenschaftsgeschichte und Ethik kann nur als Ergänzungsfach oder Nebenfach gewählt werden. <sup>6</sup>Gleichwertige Studienleistungen können in bis zu zwei komplementären Fächern der Naturwissenschaftlichen Fakultät II erbracht werden, wobei diese Fächer folgenden thematischen Modulen nach Abs. 2 Satz 2 zugeordnet werden:

1. Biochemie für Naturwissenschaftler: Modul A
2. Genetik: Modul B
3. Mikrobiologie: Modul C
4. Pharmazeutische Fächer: Modul B
5. Physikalische Chemie: Modul A
6. Organische Chemie: Modul A
7. Molecular Science: Modul A

<sup>7</sup>Falls Studienleistungen in einem Fach nach Satz 6 erbracht werden, ist ein inhaltlich verwandtes molekularmedizinisches Fach als Prüfungsfach der Aufbauphase (G)

oder des entsprechenden Moduls zu wählen.<sup>8</sup> Der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Hauptfach und in den Neben-/Ergänzungsfächern ergibt sich aus der Aufstellung in **Anlage 2**.<sup>9</sup> Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten.<sup>10</sup> Weist der Kandidat einen mindestens einsemestrigen Studien- oder Praktikumsaufenthalt an einer ausländischen Universität oder einer ausländischen Forschungseinrichtung nach, werden auf begründeten Antrag bis zu 2 abweichende Fächer bei qualitativer Gleichwertigkeit als Ergänzungsfach (G) oder als Nebenfach anerkannt.<sup>11</sup> Ein Fach soll dann zugelassen werden, wenn:

- (a) es eine mit dem Ziel des Studiengangs *Molekulare Medizin* und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt,
- (b) wenn das Fach an der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird oder an der gastgebenden Einrichtung von einem Professor vertreten wird und ersatzweise von einem fachnahen Professor der Universität Erlangen-Nürnberg eine Gleichwertigkeitsbescheinigung vorliegt, und
- (c) wenn die gastgebende Fakultät oder Forschungseinrichtung aufgrund ihrer vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann, und
- (d) wenn das Fach im Rahmen eines Diplom- oder Masterstudiengangs oder eines Studiengangs mit vergleichbarer Hochschul- oder staatlicher Abschlussprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg oder bei Auslandsaufenthalten der gastgebenden Hochschule angeboten wird.<sup>12</sup> Ein unter Abs. 2 Satz 4 nicht gelistetes Querschnittsfach kann nur dann zugelassen werden, wenn die zugrunde liegende Fächerkombination an der Universität Erlangen-Nürnberg ganz oder teilweise von einem Professor vertreten wird.

(3)<sup>1</sup> Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Neben- und Ergänzungsfach etwa 30 Minuten, für das Hauptfach etwa 45 Minuten.<sup>2</sup> Die Prüfung im Hauptfach kann durch eine praktische oder schriftliche Aufgabe am letzten Werktag vor der mündlichen Prüfung ergänzt werden, die in der Ladung zur Prüfung darzustellen ist.<sup>3</sup> Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

## **§ 23**

### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

## **§ 24**

### **Diplomarbeit**

(1)<sup>1</sup> Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der *Molekularen Medizin* nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und seinen Gedan-

kengang verständlich darzustellen. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflichen Hochschullehrer der Universität Erlangen-Nürnberg, der Universität Bayreuth, der Universität Würzburg oder einem assoziierten Hochschullehrer an einer Forschungseinrichtung, der am Kerncurriculum der *Molekularen Medizin*, ersatzweise eines komplementären Faches der Naturwissenschaftlichen Fakultäten nach §22 Abs. 2 Satz 6 mitwirkt und bei Beginn der Diplomarbeit auf der Betreuerliste beim Diplomprüfungsausschuss *Molekulare Medizin* gelistet ist, ausgegeben und betreut werden. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit soll möglichst in dem als Hauptfach gewählten Fach durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sie darf mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Tätigkeitsbereichs eines der unter Satz 1 genannten Hochschullehrer ausgeführt werden, sofern ein unter Satz 1 genannter Hochschullehrer der betreffenden oder einer nahen Fachrichtung vor der Vergabe der Arbeit gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss *Molekulare Medizin* schriftlich sein Einverständnis erklärt, die Betreuung zu übernehmen. <sup>4</sup>Der Diplomprüfungsausschuss *Molekulare Medizin* führt eine Betreuerliste für Diplomarbeiten, in der die Betreuer nach Satz 1 unter Angabe des von ihnen vertretenen Fachs aufgeführt sind. <sup>5</sup>Die Betreuerliste ist im Studiendekanat und der Fachbereichsverwaltung der Medizinischen Fakultät für Kandidaten der Diplomprüfung einzusehen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ein Jahr nach bestandem Vordiplom und soll spätestens sechs Wochen nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung vergeben werden. <sup>2</sup>Das Thema soll mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit durchführbar sein. <sup>3</sup>Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss zu melden. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag des Kandidaten bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Diplomarbeit.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten auf höchstens 9 Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Betreuer der Arbeit. <sup>4</sup>Die Bearbeitung des Themas kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses unterbrochen werden, wenn dieses von der Aufgabenstellung her (bei zeitlicher Einbettung in Gruppenprojekte oder definierte klinische Studien) erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit, Schwangerschaft oder aufgrund gravierender persönlicher Umstände an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist entsprechend. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Arztes verlangen.

(6) Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(8) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Das Titelblatt soll neben Thema und Autor auch das Abgabedatum, das Institut oder die Klinik sowie den Namen des Betreuers der Arbeit enthalten; es soll entsprechend **Anlage 3** gestaltet sein.

## § 25

### Beurteilung der Diplomarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit wird von einem der beim Diplomprüfungsausschuss gelisteten Betreuer und einem weiteren Prüfer beurteilt. <sup>2</sup>Der Zweitprüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer bestellt.

(2) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung der Diplomarbeit durch beide Prüfer um weniger als zwei Notenstufen wird die Note als arithmetisches Mittel beider Noten festgesetzt; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" benotet oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss die Note nach Anhörung eines dritten Prüfers fest.

## § 26

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) <sup>1</sup>Wird eine vorgezogene und vor Ende der Lehrveranstaltungen des achten Studiensemesters durchgeführte Diplomprüfung in dem unter §22 Abs. 2 benannten Fach der Aufbauphase (G) nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht unternommen ("Freischussregelung"). <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer vorgezogenen und bestanden Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, einmal wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema gestattet. <sup>2</sup>Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note an den Kandidaten auszugeben. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten §§ 24 und 25 entsprechend. <sup>4</sup>Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Im Diplom wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. <sup>2</sup>Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 28**

### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*).

\*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 7. Februar 2001

## **Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 3**

### **A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Grundstudium**

Für ein planmäßiges Grundstudium beträgt der Höchstumfang der Pflichtlehrveranstaltungen 108 Semesterwochenstunden (SWS).

### **B. Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine**

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Bei einer Teilung der Prüfung sind die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Scheine vorzulegen.

1. Biometrie, Epidemiologie und Grundlagen der Bioinformatik: Kurs der Biometrie, Epidemiologie und Bioinformatik (2 SWS);
2. Physik für Mediziner: Praktikum (4 SWS);
3. Allgemeine und Anorganische Chemie: Praktikum (8 SWS);
4. Organische Chemie: Seminar (4 SWS), Praktikum (8 SWS);
5. Physikalische Chemie: Praktikum (2 SWS);
6. Biochemie und Molekularbiologie: Propädeutik-Seminar 1 (1 SWS); Praktikum (6 SWS); Seminar 2 (2 SWS);
7. Zytologie (Struktur, Topochemie und Funktion der Zelle): Praktikum (3 SWS);
8. Histologie und Grundzüge der Anatomie: Demokurs (4 SWS); Histologie-Kurs (3 SWS);
9. Medizinische Mikrobiologie und Immunologie: Praktikumsvorlesung (3 SWS);
10. Virologie (einschließlich Vektorkunde): Praktikumsvorlesung (3 SWS);
11. Physiologie: Seminar (2 SWS); Praktikum (6 SWS);
12. Propädeutik der Krankheits- und Therapielehre: Demo-Vorlesung (2 SWS).

### **C. Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisendes Berufspraktikum**

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist die formlose Bescheinigung eines zweimonatigen Praktikums nach eigener Gestaltung in Industrie, Forschungslabor, Klinik oder Handwerk erforderlich, ersatzweise der Nachweis einer mindestens zweimonatigen Berufstätigkeit oder gleichartiger Tätigkeiten in Wehr- und Zivildienst ersetzt das Praktikum. Die Bescheinigung hat Angaben über die Ort, Zeit und Tätigkeiten des Praktikums oder der Berufstätigkeit zu enthalten.

## **Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2**

### **A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium**

Für ein planmäßiges Hauptstudium beträgt der Höchstumfang der Pflichtlehrveranstaltungen 80 Semesterwochenstunden (SWS).

### **B. Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegende Scheine**

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Bei einer Teilung der Prüfung sind die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Scheine vorzulegen.

1. Molekulare Zellfunktionen: Seminar (2 SWS);
2. Allgemeine Pathologie: Kurs (4 SWS);
3. Allg. Pharmakologie u. Toxikol. 1: Kurs (3 SWS);
4. Mol. Pharmakologie u. Toxikol. 1: Seminar (1 SWS);
5. Strahlenschutzkurs (Isotope): Kurs (2 SWS);
6. Embryologie u. Entwicklungsbiol.: Kurs (2 SWS);
7. Molekulare Humangenetik: Praktikum (4 SWS);
8. Pharmakologie u. Toxikologie: Kurs (2 SWS), Seminar (2 SWS);
9. Molekulare Neurowissenschaften: Praktikum (2 SWS);
10. Mikrobiologie: Seminar (2 SWS);
11. Virologie: Seminar (2 SWS);
12. Immunologie: Seminar (3 SWS);
13. Architektur von Biopolymeren: Seminar mit prakt. Übungen (3 SWS);
14. Wissenschaftsgeschichte: Seminar (2 SWS);
15. Molekulare Pathomechanismen: Seminar (3 SWS);
16. Versuchstierkunde / Reprodbiologie: Kurs (2 SWS);
17. Vertiefung 1 Hauptfach: F1-Praktikum (6 SWS);
18. Vertiefung 2 Hauptfach: F2-Praktikum (8 SWS);
19. Vertiefung Nebenfach 1: F1-Praktikum (6 SWS);
20. Vertiefung Nebenfach 2: F1-Praktikum (6 SWS);

**Anlage 3 zu § 24 Abs. 8  
Gestaltung des Titelblatts einer Diplomarbeit**

**(Thema:)**

.....  
.....  
.....  
.....

**DIPLOMARBEIT**

**aus dem Institut für / aus der Klinik für**

.....  
.....

**Betreuer:**

.....

**vorgelegt von**

.....

**(Vorname und Name)**

**aus**

.....

**(Geburtsort)**

.....

**Erlangen im (Monat, Jahr)**